

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 116 (1998)  
**Heft:** 47

## Sonstiges

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Stellungnahmen

## Skitourismus – Natur als Opfer des Konkurrenzkampfes

**Der Kampf um den Schnee wird forciert. Kein hochalpiner Berggipfel ist a priori gefeit vor touristischen Erschliessungsplänen. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz (SL) erachtet den neuen Ausbaudrang der Bergbahnen als eine der zurzeit grössten Naturbedrohungen im Alpenraum.**

Der massive Ausbau der Skigebiete bedeutet neue Bergbahnen im Hochgebirge, Pistenbeschneung unterhalb 2000 m ü. M., neue Infrastrukturbauten im Tal (Parkplätze) und neue Verkehrslawinen auf den Strassen. Angesichts des politischen Druckes erzeugt die SL Gegendruck im eidgenössischen Parlament.

### Das Beispiel Rosenhorn

Bis vor kurzem war das Rosenhorn (3700 m ü. M.) als Teil des imposanten Wetterhornmassivs in Grindelwald ein unberührtes Hochgebirge inmitten einer geschützten Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN). Kein Mensch kam ernsthaft auf die Idee, Hand an diesen stolzen Berg zu legen und diesen für den Massentourismus zu vereinnahmen. Seit kurzem ist dies anders: Eine Erschliessung des Rosenhorns sei gestützt auf eine Machbarkeitsstudie (Berater: Riet Theus) technisch durchführbar und koste je nach Va-

riante zwischen 90 und 135 Mio. Franken. Mit einer Alpenmetro sollen die jährlich erwarteten 380 000 Leute in zehnminütiger Fahrt in das künftige Drehrestaurant katalpultiert werden. Zwei Skilifte und eine Sesselbahn bieten ein Skifahren auf dem zur Lauteraarmulde abfallenden Gletscher. Bereits wird behauptet, dass Grindelwald ohne das Rosenhornskigebiet nicht überleben könne. Geld scheint keine Rolle zu spielen, die Wirtschaftlichkeit sei ausgewiesen.

Dabei werden wichtige Rahmenbedingungen sträflich beiseite geschoben:

- Das Rosenhorn steht heute per Gesetz unter Schutz und ist ungeschmälert zu erhalten.
- Neuerschliessungen entsprechen nicht mehr der Konzessionierungspraxis des Bundes und
- Im Kanton Bern besteht seit 1987 ein erklärter Verzicht auf Neuerschliessungen. Der politische Druck wird nun aufgebaut, die Rosenhorn-Erschliessung dennoch durchzuboxen.

### Interpellation zum Erschliessungsboom eingereicht

Insgesamt sind rund 30 skitouristische Erschliessungsvorhaben (Neuerschliessungen, Ergänzungs- und Ersatzanlagen) im Gespräch. Beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Seilbahnen, sind 1998 neun UVP-pflichtige Projekte für Neuerschliessungen hängig. Dies, obwohl die bundesrechtliche Praxis der Seilbahnkonzessionen seit Anfang der 80er Jahre bisher zu Recht die Neuerschliessung von noch touristisch vollständig unberührten Land-

schaftsräumen untersagt. Dennoch wird der Druck auf die Konzessionspolitik des Bundes laufend erhöht.

Die Euphorie der Machbarkeit drückt sich auch in den Zahlen aus: 1998 sollen alleine im Berner Oberland 50 Mio. Franken in neue Gondelbahnen, Vierersessel- und Beschneigungsanlagen geflossen sein. Für letztere sind im Wallis, Graubünden und Bern Bakterienzusätze (Snowmax) erlaubt. Der Seilbahnverband möchte punkto Beschneigungsanlagen künftig weder eine Flächenbegrenzung noch eine zeitliche Limitierung der Beschneigung. Zudem werden auch öffentliche Gelder in Erschliessungsanlagen und Schneekanonen gesteckt. Bern, Waadt und Tessin verfügen über entsprechende kantonale Tourismusförderungen.

Dieses quantitative Wachstumsdenken veranlasste die SL, einmal mehr das Thema Skitourismus im eidgenössischen Parlament einzubringen. Die Ständerätin *Erika Forster*, Stünderätin der SL, hat zusammen mit 15 weiteren Ständerätinnen und Ständeräten (Aeby, Beerli, Brunner, Frick, Gentil, Iten, Leumann, Loretan, Onken, Plattner, Rhinow, Saudan, Schallberger, Schiesser, Schüle) – somit mit mehr als einem Viertel der kleinen Kammer – eine Interpellation mit dem Titel «Neuerschliessungen in bislang touristisch unberührten Landschaften» am 8. Oktober 1998 eingereicht. Darin fragt Frau Forster den Bundesrat an,

- wie er die derzeitigen Ausbaupläne der Seilbahnunternehmungen, namentlich die Neuerschliessungen, beurteilt;
- ob er dem Schutzstatus der BLN-Objekte in bezug auf die Neuerschliessungspläne nicht auch bereits auf Planungsebene Nachachtung verhelfen kann;

Begründung: Die Schutzgebiete von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar (BLN) haben bei Erfüllung von Bundesaufgaben einen wirksamen Schutzstatus. Hingegen wirkt dieser auf kantonale Planungen nur indirekt ein. Die Konzessionierung von Seilbahnen ist Sache des Bundes, hingegen ist die Planung von Skigebietszonen Sache der Kantone. Wie ist zu gewährleisten, dass der Schutz der BLN-Gebiete (ungeschmälerte Erhaltung) hinsichtlich dieser Erschliessungsvorhaben bereits auf Stufe der Planung genügend berücksichtigt wird?

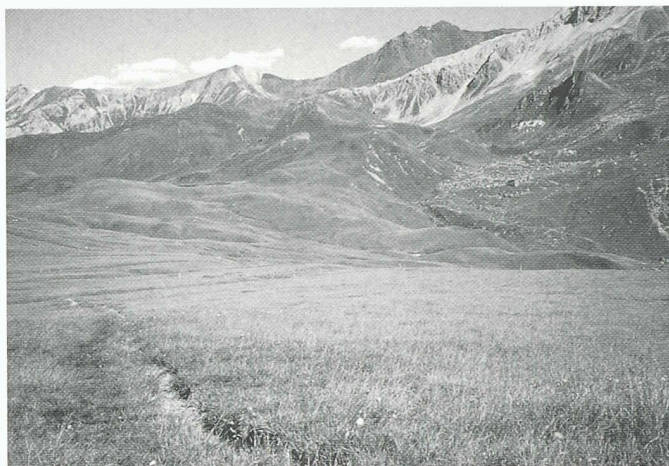
- ob für das geplante Unesco-Welterbeobjekt Jungfrau-Aletschgebiet auch die bereits heute im BLN befindlichen Naturräume, die nun teilweise von skitouristischen Erschliessungen bedroht sind, mit einbezogen werden;
- Begründung: Zurzeit wird ein künftiges Unesco-Welterbeobjekt «Jungfrau-

Heute Ruhe – morgen Rummel. Das künftige Gletscherskigebiet am Hockenhornglat in Wiler VS (Bilder: Archiv SL)





Tête de Balme VS: Die intakte Landschaft auf der Schweizer Seite (Blick von Giétroz)



Ist die Schönheit des Fondei GR bald nur noch als Kalenderbild zu bewundern?

Aletschgebiet» geplant. Dieses soll nur einen Ausschnitt aus dem bestehenden BLN-Objekt Berner Hochalpen umfassen. Insbesondere soll das Grindelwaldner Wetterhornmassiv mit dem dort geplanten Skigebiet Rosenhorn ausgeklammert werden. Ebenfalls ist der Einbezug der Südwestspitze des Aletschgletschers aufgrund des Erschliessungsvorhabens Belalp-Riederfurka fraglich. Sollten diese Gebiete unberücksichtigt bleiben, würde den Promotoren ein falsches Signal ausgesendet. Zudem sind noch weitere Erschliessungen in der Aletschregion geplant.

- wie die zuweilen hohe Gewährung von Bundesbeiträgen (Bsp. Investitionshilfegelder) an skitouristische Erschliessungen und Anlagen marktwirtschaftlich gerechtfertigt wird.

Begründung: Zuweilen werden auch Bundesbeiträge für skitouristische Erschliessungsprojekte ausgeschüttet. Für die geplanten Ersatz- und Ergänzungsanlagen in Bosco Gurin TI beispielsweise sollen insgesamt deutlich über 50% der Investitionssumme von öffentlichen Geldern (kant. und auch eidg.) getragen werden. Über zwei Mio. Franken sollen aus der Investitionshilfe beigesteuert werden. Hier stellt sich die Frage, ob eine solche hohe Subventionierung für skitouristische Ausbauvorhaben in kleinen Orten dem marktwirtschaftlichen Umfeld im Tourismus gerecht wird.

Die SL erhofft sich eine klare Antwort des Bundesrates auf diese Fragen und wird alles unternehmen, um die noch verbliebenen intakten Landschaften vor einer weiteren touristischen Vereinnahmung zu bewahren.

Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege, *Raimund Rodewald*, Dr. phil., Geschäftsleiter SL

**Das Rosenhornprojekt ist nur ein Beispiel von Erschliessungen nach dem Motto «immer mehr, immer höher»:**

Arosa, Lenzerheide, Tschierschen/ Farur- und Urtdental GR

Im Februar 1998 wurde eine Machbarkeitsstudie (Berater: Riet Theus) für den Zusammenschluss der 3 Skigebiete präsentiert. Geplant sind je 2 Sesselbahnen in den unberührten Farur- und Urtdental sowie eine Seilbahn. Man rechnet mit einer Zunahme von 120 000 Skifahrer-Tagen/Winter.

Fondei, Parsenengebiet, Fideriser Heuberge GR

Das unberührte Fondei soll erschlossen werden: Zwei geplante Zubringeranlagen aus den Räumen Davos und Fideris werden mit 3 neuen Sesselbahnen im Fondeigebiet verknüpft. Ein Flachmoor von nationaler Bedeutung und die direkt angrenzende Moorlandschaft würden gefährdet.

Samnaun/Ischgl/Zebblas GR

Der geplante Zusammenschluss der Skigebiete von Samnaun, Scuol und Ischgl würde Anlagen im noch intakten Bergtal Zebblas erfordern. «Wir müssen diese Skiregion ausbauen», meint der Gemeindepräsident von Samnaun.

Mathon/Schamserberg GR

1995 wurde eine Machbarkeitsstudie für ein neues Skigebiet auf dem Schamserberg (bis auf 2450 m ü.M.) präsentiert: eine Sesselbahn, 2 Skilifte, Bergrestaurant und Parkplatz für 200 Fahrzeuge.

Adelboden/Wildstrubel BE

«Als Vision eine Wildstrubelbahn», so der Präsident der Sillembahnen: Von 4 Seiten (Adelboden, Lenk, Crans Montana, Leukerbad) soll der 3250 Meter hohe Gipfel erschlossen werden. Auch der Wildstrubel ist Teil eines BLN-Objektes.

Trient, Finhaut/Tête-de-Balme VS

Mit einer Seilbahn und 2 Sesselliften (bis 2200 m ü.M.) soll der Anschluss an das französische Skigebiet von Chamoix/Le Tour erfolgen. Unberührte Weidwälder würden geopfert. Die Promotoren verbrannten 1995 die Einsprachen der Umweltverbände in einem öffentlichen Akt!

Wiler/Hockenhorngrat VS

Der Berggrat auf über 3000 Metern Höhe mit dem Milibachgletscher, direkt an der Grenzlinie zu einem BLN-Objekt soll mit einer Gondelbahn erschlossen werden. Immerhin möchten die Promotoren und die Gemeinde des Lötschentals im Gegenzug auf den Helikopterlandeplatz auf dem Petersplatz verzichten (Vorschlag der SL).

Aletschgebiet VS

Innerhalb des BLN-Gebietes soll ein eigentlicher Disneyland-ähnlicher Skizirkus aufgebaut werden: Seilbahn Belalp-Riederfurka über der Massaschlucht, Tunnelbahn Bettmeralp-Katzenlöcher (Nordhang Aletschgletscher), Erschliessung des Märjelensegebietes. Die Gemeinde Ried-Mörel will aufgrund dieser Vorhaben auch das geplante Welterbeobjekt verkleinern.

## Rechtsfragen

### Werbung: SIA-Ordnung – ein geschütztes Fossil?

#### Theorie und Praxis (5. Teil: Schluss)

In den bisher an dieser Stelle publizierten Artikeln wurde dargestellt, wie es sich mit der SIA-Ordnung für Fragen der Werbung (SIA 154) in der Theorie verhält. Ebenfalls gezeigt wurde, dass die heutigen Restriktionen in der SIA-Ordnung etwa den Einschränkungen nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) entsprechen. Damit ist eigentlich klar, was als «unlautere» Werbung zu gelten hat, wäre nicht der Umstand, dass das Gesetz allein noch keine unlautere Werbung verhindert und dass Klagen nach dem UWG mit einem erheblichen Prozessrisiko behaftet sind.

Einfacher ist es, sich an die Kommission für Fragen der Werbung zu wenden. Das kostet nicht viel, nützt aber auch nicht viel: die Ordnung 154 gilt direkt nur für Mitglieder des SIA, und die Kommission hat nicht mehr Kompetenz, als den Verstoss allenfalls festzustellen und bei der zuständigen Ständekommission oder beim Central-Comité des SIA (milde) Sanktionen zu beantragen. Es kann nicht verwundern, dass die Kommission 154, sieht man von einigen Bagatellfällen ab, in den letzten Jahren im wesentlichen arbeitslos war. Einige der Klagen wären zudem nicht vortragen worden, wären alle Kollegen sich bewusst, dass seit 1973 den SIA-Mitgliedern Werbung grundsätzlich gestattet ist.

#### Früher war es einfacher...

Bis zur Revision der Ordnung 154 im Jahre 1973 war den Mitgliedern des SIA Werbung, mit einigen wenigen Ausnahmen, verboten. Die Kommission hatte eine klare Aufgabe: sie hatte darüber zu wachen, dass die tolerierten Baureklamentafeln oder die zulässigen Monographien nicht als Werbung missbraucht wurden. Die Revision führte, auf Drängen der Ussi-Firmen (heute Ussi, Vereinigung Schweiz. Ingenieur-, Architektur- und Beratungsgesellschaften), aber auch aus der Erkenntnis, dass Ingenieure und Architekten wirtschaftlich nicht länger als reine «liberale Berufe» funktionieren, zu einer Liberalisierung. Werbung wurde zulässig. Die verbleibenden Einschränkungen sollten verhindern,

- dass dem Stand der Architekten und Ingenieure Schaden zugefügt werden kann (Verbot der standesunwürdigen

Werbung und der Werbung mit fremden Produkten) und

- dass kleinere und mittlere Büros benachteiligt werden könnten (Verbot der unkollegialen und der exzessiven Werbung).

#### Hat sich (mit der Revision) etwas verändert ?

In dem Segment der Werbung, für das die Kommission 154 zuständig wäre (namentlich bei Anzeigen in Printmedien) hat sich auch nach der Revision der Ordnung 154 wenig verändert. Man trifft selten auf Werbung im Sinne der Ordnung 154; noch seltener auf professionell instrumentierte Werbung der Architekten und Ingenieure.

Für Architekten haben sich mit der Wiedergeburt des «Stararchitekten» und einer gewissen Verlagerung des Berufsbildes zum Showbusiness Werbemöglichkeiten wie Reportagen, Ausstellungen, spontane und bestellte Kritiken aufgetan, die mit der Ordnung SIA 154 nicht zu fassen sind. Dramatisch verändert hat sich hingegen das wirtschaftliche Umfeld. Es kann kaum mehr daran gezweifelt werden, dass der Traum vom «liberalen Beruf», dem wegen seiner gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung geschützte Tätigkeitsfelder zugewiesen sind, und von allgemein anerkannten Ordnungen für die Honorierung und Berufsausübung, ausgeträumt ist. Es kann aber auch nicht bezweifelt werden, dass im Bereich der Dienstleistungen der Architekten und (Bau-)Ingenieure Angebot und mögliche Nachfrage nicht mehr im Gleichgewicht sind. Um einen Anteil am kleinen Kuchen streiten sich gleichviel oder eher mehr und insbesondere neue Bewerber.

#### Werbung und Markt

Eigentlich müsste man annehmen, dass eine Verengung der Nachfrage zu vermehrten Werbeanstrengungen und zu mehr aggressiver Werbung, nahe an der Grenze des Zulässigen, führen müsste. Aus der Sicht der Kommission 154 ist das Gegenteil der Fall: nie war es ruhiger als in den letzten Jahren. Wie erklärt sich das?

Kann es sein, dass man in den guten Zeiten eher versucht war (und die Mittel dazu hatte), seinen Erfolg durch eine schöne Publikation (Hochglanzpapier, Vierfarbendruck, vom Grafiker gestaltet) zu dokumentieren? Oder kann es sein, dass man an Werbung, als Mittel zur Belegung der Nachfrage nicht richtig glaubt und insbesondere nicht weiss, wo und wie man Werbung einsetzen müsste? Klagen bei der

Kommission und insbesondere Vorstösse der Sektion Zürich im Jahre 1994 lassen vermuten, dass eher das Zweite zutrifft: was man selber nicht kann, soll auch der Kollege nicht tun dürfen.

Das veränderte wirtschaftliche Umfeld verlangt offensichtlich nach einer qualifizierteren Auseinandersetzung mit Werbung: es ist nicht mehr der SIA-Kollege, den es mit Einschränkungen zu zügeln gilt, es sind vielmehr die scheinbar günstigeren anderen Bewerber, wie Generalunternehmer, Treuhandfirmen oder dergleichen, denen mit Werbung Marktanteile streitig zu machen wären. Solche Werbung muss, in den Grenzen des UWG, aggressiv, ziel- und marktorientiert sein. Anders gesagt: es stellt sich nicht mehr so sehr die Frage, ob Werbung exzessiv oder von Dritten finanziert ist, als die Frage nach der Effizienz der Werbung. Effiziente Werbung setzt voraus, dass über die «Botschaft», die mit der Werbung vermittelt werden soll, Klarheit besteht: Klarheit über mögliche Ziele, über die eigene Marktposition und über zu nutzende Marktchancen. Darüber liesse sich viel schreiben.

#### Ist die Ordnung 154 (noch) nötig?

Man könnte der Meinung sein, die Ordnung 154 sei eine vorzügliche Ordnung, weil sie in ihrer Anwendung kaum ernsthafte Probleme verursacht hat. Das wäre sicher falsch: die Ordnung (und die Kommission) ist ein Fossil. Veraltet ist die Ordnung, weil sie Probleme regelt, die in dieser Form nicht mehr bestehen (oder eigentlich kaum je bestanden haben); «versteinert» die Kommission, weil ihr «eine sinnvolle Aufgabe, die notwendige spezifische fachliche Kompetenz und die Mittel im Vollzug fehlen.

Eine Ordnung für Fragen der Werbung könnte dann Sinn machen, wenn sie aktuell, griffig und effizient und so Leitplanke zur brachentypischen Interpretation der Beschränkungen im UWG wäre. «Standesunwürdig» und «unkollegial» müssten Schlüsselbegriffe bleiben, während «exzessiv» und «mit fremden Produkten» aus einer neuen Ordnung gekippt werden müssten. «Irreführend» oder «unlauter» wären im Rahmen der Bestimmungen des UWG spezifisch zu interpretieren. Eine solche Ordnung könnte nicht mehr zum Ziel haben, den Handlungsspielraum der SIA-Mitglieder zu beschränken, sie müsste vielmehr die Steigerung der Effizienz der Werbeanstrengungen bezwecken.

Und was würde aus der Kommission? Könnte sie vom internen Ordnungshüter zum Streiter gegen unlautere Werbung der «ändern» mutieren?

Bernhard Suter, dipl. Arch. ETH/BSA/SIA, Bern, Präsident SIA-Kommission 154